



## Gesetz über ein Fotografierverbot in der Gemeinde Bergün/Bravuogn

Zweck	<u>Art. 1</u> Die Gemeinde Bergün/Bravuogn erhebt zur Förderung des weltweiten Glücks ein gemeindeweites Fotografierverbot, das von Herzen kommt. Grund dafür ist die pittoreske Landschaft. Fotos davon, die auf sozialen Medien geteilt werden, können andere Menschen unglücklich machen, weil sie selbst gerade nicht in Bergün/Bravuogn sein können. Unsere Gemeinde will das gemeinsam verhindern.
Subjekt	<u>Art. 2</u> Jede Person auf Gemeindeboden ist vom Verbot, das von Herzen kommt, betroffen.
Meldepflicht	<u>Art. 3</u> Jede Person (auf Gemeindeboden) kann, falls ohne bewusste Absicht ein Foto geschossen wurde, dem Gemeindevorstand eine Widerhandlung melden und das Foto unter amtlicher Aufsicht löschen.
Widerhandlung	<u>Art. 4</u> Widerhandlungen gegen das Verbot, das von Herzen kommt (ohne Meldung bei der Gemeinde), werden von der Gemeinde mit einer Busse in Höhe von CHF 5.- bestraft. Das Bussgeld fließt vollumfänglich in den Alpenschutz.
Sonderbewilligung	<u>Art. 5</u> Eine Sonderbewilligung erhalten Hochzeitsgesellschaften und Gäste der RhB, die nicht aussteigen.
Eintritt	<u>Art. 6</u> Das Gesetz tritt am 30. Mai 2017 ein und betrifft nur Fotos, die ab dann geschossen werden.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Mai 2017.

Bergün, 29. Mai 2017

**FÜR DIE GEMEINDE BERGÜN**

Der Präsident\* Die Kanzlistin\*

Peter Nicolay Pina Fischer

